

Eine Zeitung in der Zwickmühle

Agentur-Newsticker fließt direkt in den Online-Auftritt ein

Erste Erkenntnisse zum Absturz des Germanwings-Fluges 4U9525 und mögliche Konsequenzen, die die Fluggesellschaften daraus ziehen wollen, sind Thema in der Online-Ausgabe einer Tageszeitung unter der Überschrift „Copilot hat Flugzeug absichtlich zum Absturz gebracht – Airlines wollen Copilot-Regeln ändern“. Der Co-Pilot wird im Text mit dem Vornamen und dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens genannt. In den Text eingebettet ist der Tweet eines Journalisten, in dem der Name „Andreas Lubitz“ zu lesen ist. Aus der Sicht eines Lesers der Zeitung ist die Namensnennung unnötig und dazu geeignet, die Familie und die Angehörigen in den Brennpunkt journalistischen Interesses zu rücken. Er bezeichnet es als instinktlos, derart brisante Informationen ungefiltert weiterzugeben. Die Chefredaktion nimmt Stellung. Die Redaktion habe sich nach intensiver Diskussion entschieden, den vollen Namen des Co-Piloten nicht zu nennen. Man versuche zwar, dieser Linie treu zu bleiben, doch sei sie kaum widerspruchsfrei durchzuhalten gewesen. Die französische Staatsanwaltschaft habe den Namen früh genannt. Auch eine große deutsche Nachrichtenagentur habe dies gemacht, was seine Zeitung in eine Zwickmühle gebracht habe, da der Newsticker der Agentur – wie wahrscheinlich bei vielen anderen Zeitungen auch – direkt in den Online-Auftritt einfließe. Der Tweet eines Journalisten mit dem vollen Namen des Co-Piloten sei abgedruckt worden, weil er eine zu diesem Zeitpunkt noch exklusive Information enthalten habe. Für die Kollegen sei er ein wichtiges Dokument gewesen.

Der Presserat entscheidet, dass die Beschwerde unbegründet ist. Angesichts der Tragweite der Germanwings-Katastrophe überwiegt das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen. Nach der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Marseille habe die Presse davon ausgehen können, dass der Germanwings-Pilot die Maschine mit 150 Menschen an Bord mit voller Absicht hat abstürzen lassen. Die Nennung des Familiennamens ermöglicht oder erleichtert die Identifizierung der Eltern. Deren schutzwürdige Interessen müssen jedoch zumindest dann zurückstehen, wenn es um die Namensnennung des Co-Piloten und die Tat an sich geht. Die ansonsten gültige Zurückhaltung bei Fällen von Suizid tritt angesichts der Tatsache, dass der Co-Pilot 149 mit in den Tod gerissen hat, in den Hintergrund. Bleibt der Gesundheitszustand von Andreas Lubitz. Er durfte in diesem Fall erörtert werden, da aller Wahrscheinlichkeit nach eine psychische Erkrankung Ursache für das Handeln des Co-Piloten war. In diesem außergewöhnlichen Fall ist die Erörterung einer möglichen Erkrankung des Co-Piloten ausnahmsweise zulässig.
(0324/15/1)

Aktenzeichen:0324/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet